

3, 151. 175 in. Varianten in der Rubrik: 'quilibet' von Ben. eingesetzt; 'plebem episcopi' statt 'episcopi plebes'¹; im Texte: 'Ut ... non' statt 'Ne ...'².

2, 302 aus Conc. Carthag. I. c. 11, Hisp. cod. Augustod. fol. 29b' (erheblich abweichend die echte Hisp., Migne l. c. col. 183); vgl. unten 3, 154. Rubrik von Benedikt³. Abweichungen Benedikts von der Augustod.: 'ut minores qui' statt 'ut qui minores'⁴; 'inrogaverunt' statt '-rint'; 'in-iuriam' statt '-rias';⁵ 'quia' statt 'Gratus episcopus dixit', was Ben. ändert, um sein Pseudocapitulare nicht zu verraten; 'illos' statt 'illum'; 'contemnunt' statt 'contempnit'⁶; hinter 'natu' 25 Wörter ('vel aliquam — Universi episcopi dixerunt') gestrichen, womit Benedikt ein Doppeltes erreicht: er nimmt dem Kapitel den Charakter eines Kanon (Tilgung der 3 letzten Wörter) und er verstärkt die Gewalt des Bischofs über seinen Diözesanklerus^{7, 8}.

2, 303 aus Conc. Carthag. I. c. 14, Hisp. cod. Augustod. fol. 30a (= echte Hispana, Migne col. 184); vgl. unten 3, 149. 457. Rubrik von Benedikt. Im Text 2 untergeordnete Varianten ('vero' hinter 'quis' gestrichen; ebenso 'est' hinter 'clericus').

2, 304 = Conc. Carthag. II. c. 13 rubr., Hisp. cod. Augustod. fol. 30a (abweichend echte Hisp., Migne col. 188); vgl. unten 3, 158; Cap. Angilr. c. 4 bis. Rubrik zur Rubrik

1) Das nun folgende 'vel' hat auch die Augustod., während die Hispana 'aut' bietet. 2) Benedikt will, angesichts der Rubrik mit 'Ne', abwechseln. Ueber das der echten Hisp. fremde 'vel' vgl. die vorige Note. 3) Die Rubrik erinnert an Fulgentius Ferrandus, Brev. can. c. 128 (ed. 1609 p. 632): 'Ut superbi clerici coerceantur'; doch wird die Uebereinstimmung auf Zufall beruhen. 4) Echte Hisp.: 'qui minores sunt'. 5) In der echten Hisp. steht hinter dem folgenden 'habeant': 'disciplinae'; es fehlt in Augustod. und Ben. 6) 'condemnat' steht in der echten Hisp. 7) Der Kanon garantiert dem Kleriker, der mit seinem Vorgesetzten (also insbesondere mit dem Bischof) im Streite liegt, ein Bischofsgericht (für den Diakon besetzt mit drei benachbarten Bischöfen, für den presbyter mit sechs). Benedikt nimmt dem Priester und Diakon das kollegiale und unparteiische Bischofsgericht, offenbar um beide der Gerichtsbarkeit ihres eigenen Bischofs zu unterstellen; dabei geniert es ihn nicht im mindesten, dass bei Verletzung des Bischofs dieser Verletzter und Richter in einer Person ist. Durch die vorliegende Interpolation hat Benedikt seinem Episkopalssystem einen wichtigen (bisher nicht genügend beachteten) Baustein eingefügt. 8) Das Folgende lautet in der echten Hisp.: 'Contundi debet contumacia, et superbia in omnibus frangi'; daraus macht die Augustod.: 'contemptus debet contumaciae et superbiae in omnibus frangi', und diesen Text hat Ben. wörtlich kopiert.